

Freiheitsrechte als Beziehungsrechte?

Zur (Re-)Konstruktion des Sozialen in der Grundrechtslehre

Melina Reyher*

Der Mensch ist in seinem Dasein und seiner Persönlichkeitsentfaltung auf soziale Beziehungen angewiesen; er entwickelt sich nicht im luftleeren Raum, sondern mit und durch andere. Ausgehend von dieser Interdependenz zwischen Individuum und sozialer Umwelt plädiert der Beitrag für ein Freiheitsrechtsverständnis, das den Menschen als Grundrechtssubjekt nicht als isoliertes Individuum, sondern als soziales Beziehungswesen begreift. Damit soll der Schutz intersubjektiver Beziehungen aus der Peripherie in das Zentrum der Freiheitsrechte gerückt werden.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung: Grundannahmen der Grundrechtslehre als Problem	17
II.	Freiheitsrechte als Beziehungsrechte?	19
1.	Phänomenologie der Freiheitsrechte: Dritte als Grenze	19
2.	Das relational-soziale Moment in der herrschenden Grundrechtslehre	21
a)	Der Mensch als Beziehungswesen	21
b)	Die Sozialität des Menschen im Recht	22
3.	Relationale Defizite des Freiheitsrechtsverständnisses	25
III.	Möglichkeiten eines Perspektivenwechsels	27
1.	Suhrs interaktives Freiheitsparadigma	27
2.	Vestings Verständnis von Grundrechten als Nachbarschaftsverhältnissen	29
3.	Impulse für eine Beziehungsperspektive	30
4.	Konsequenzen einer relationalen Betrachtung der Freiheitsrechte	30
IV.	Fazit	31

I. Einleitung: Grundannahmen der Grundrechtslehre als Problem

Im Zentrum des verfassungsrechtlichen Freiheitsverständnisses steht das *einzelne* Individuum, dessen Freiheit vor staatlichen Eingriffen durch die primäre Funktion der Freiheitsrechte – der Abwehrfunktion – geschützt

* Die Autorin ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Promotionsstipendiatin der Hans-Böckler-Stiftung.

wird.¹ Diese Ausrichtung auf ein von sozialen Beziehungen losgelöstes Individuum ist Ausdruck eines „methodologischen Individualismus“², der das autonome Subjekt in den Mittelpunkt stellt.³ Diese Sicht ist jedoch insoweit realitätsfern, als individuelle Freiheit nicht losgelöst von sozialen Bedingungen gedacht werden kann. Die Konzentration auf Freiheitsrechte als Abwehrrechte des *einzelnen* Individuums führt zu einer atomistischen Individualbetrachtung, die übersieht, dass der Mensch – das Subjekt der Grundrechte – sich nicht im luftleeren Raum entfaltet, sondern als Beziehungswesen⁴ gerade *mit* und *durch* andere⁵. Diese soziale Eingebundenheit zeigt sich zwar bei der Konstitution und Entfaltung der Gegenstände der Freiheitsrechte im Rahmen der Verfassungspraxis, doch bleibt sie innerhalb der Grundrechtsdogmatik weitgehend unbeachtet.

Aus diesem Grund erscheint ein Perspektivenwechsel hin zu einem heterarischen Freiheitsrechtsverständnis, das Menschen als Beziehungswesen in den Mittelpunkt stellt, notwendig. Meine These lautet: Freiheitsrechte sind von Anfang an auch Beziehungsrechte. Sie werden durch die soziale Umwelt – sowohl in der Konstitution der Schutzgegenstände⁶ als auch im Rahmen der Freiheitsausübung – wesentlich (mit-)geprägt. Diese relationale Konstitution der Freiheitsrechte führt nicht nur zu einem Perspektivenwechsel, sondern hat auch dogmatische Folgen für Schutzbereich und Grundrechtsfunktion, die über die bisherigen Ansätze zu Drittwirkung und Schutzpflichten hinausgehen.

-
- 1 Zur Abwehrfunktion als Primärfunktion vgl. *W. Cremer*, Freiheitsgrundrechte: Funktionen und Strukturen, Tübingen 2003, S. 67; *H. Sauer*, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 4. Aufl., Tübingen 2023, vor Art. 1 GG Rn. 96; *I. Augsberg*, Theorien der Grund- und Menschenrechte, Tübingen 2021, S. 23 f.
 - 2 *A. Funke*, Parallelweg: Menschenwürde und Menschenbild. Zur Entweltlichung des Menschen in der Menschenwürdeinterpretation, in: R. Gröschner/S. Kirste/O. Lembcke (Hrsg.), Wege der Würde. Philosophenwege – Rechtswege – Auswege, Tübingen 2022, S. 83 (100 f.).
 - 3 Vgl. *Sauer* (Fn. 1), vor Art. 1 GG Rn. 84; zur Herleitung durch die herrschende liberale Grundrechtstheorie vgl. *M. Sachs/T. Mann*, in: M. Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 10. Aufl., München 2024, vor Abschnitt I Rn. 63.
 - 4 *M. Eifert*, Autonomie und Sozialität, in: C. Bumke/A. Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, Tübingen 2017, S. 365 (366).
 - 5 *D. Suhr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, Berlin 1976, S. 80 ff.
 - 6 Zur sozialen Konstitution des autonomen Subjekts vgl. *U. Sacksofsky*, Relationale Freiheit – Philosophische Wurzeln und grundrechtstheoretische Implikationen, in: K. Günther/U. Volkmann (Hrsg.), Freiheit oder Leben? Das Abwägungsproblem der Zukunft, Berlin 2022, S. 180 (184).

Zur Untersuchung meiner These werde ich zunächst eine phänomenologische Betrachtung der Freiheitsrechte vornehmen und aufzeigen, inwiefern das herrschende Grundrechtsverständnis bereits jetzt eine Beziehungsfunktion erkennen lässt. Im Anschluss stelle ich die Grundrechtsdogmatik des autarken Individuums dem relationalen grundrechtstheoretischen Vorverständnis gegenüber. Zur Überwindung des Vertikalverhältnisses der Grundrechte stelle ich dann in Anlehnung an *Suhr* und *Vesting* eine Beziehungsebene der Freiheitsrechte vor, die diese in ihrem jetzigen Verständnis ergänzen soll.

Ziel des Beitrags ist weder die Ablösung des bestehenden Grundrechtssystems noch die Begründung einer unmittelbaren Drittwirkung oder die Relativierung individueller Selbstbestimmung. Vielmehr plädiere ich für ein Freiheitsrechtsverständnis, das den Menschen so erfasst, wie er tatsächlich existiert – als soziales Wesen – und ihn in dieser Daseinsweise auch ausdrücklich und nicht nur als Nebenprodukt schützt.

II. Freiheitsrechte als Beziehungsrechte?

Im Folgenden wird zunächst untersucht, wie die Freiheitsrechte in ihrem aktuellen Verständnis bereits mit intersubjektiven Beziehungen umgehen. Anschließend werden die Lücken der herrschenden Vertikalbetrachtung aufgezeigt.

1. Phänomenologie der Freiheitsrechte: Dritte als Grenze

In der (Rechts-)Wirklichkeit ist das Grundrechtssubjekt Mensch in verschiedene Beziehungen eingebettet, entfaltet sich mit und durch andere und wird mit sozio-kulturellen Erwartungen und Möglichkeiten konfrontiert.⁷ Obwohl diese Sozialität als „Grundlage jeder Rechtsontologie“ verstanden werden kann⁸, ist das Wesen der Grundrechtslehre überwiegend

7 Siehe etwa *B. Rössler*, *Autonomie: Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin 2017, S. 52 f., 322 f.; *M. Honer*, *Prolegomena einer relationalen Grundrechtstheorie und -dogmatik*, *Der Staat* 2025, 249 (252); *A. Mangold*, *Relationale Freiheit*. Grundrechte in der Pandemie, in: C. Walter (Hrsg.), *Staat und Gesellschaft in der Pandemie*, VVDStRL 80, Berlin 2021, S. 7 (13 f.).

8 *W. Maihofer*, *Recht und Sein: Prolegomena zu einer Rechtsontologie*, Frankfurt a.M. 1954, S. 83 ff.

von einem starken liberalen Charakter geprägt⁹, der das Individuum als Grundrechtssubjekt anstelle eines Beziehungswesens eher als „geschlossenen Container“¹⁰ denkt. „Die Anderen“ als soziales Umfeld des Individuums tauchen in der Grundrechtsdogmatik vor allem als Gefahr für die Freiheitsausübung auf: Ihre Rechte spielen primär im Rahmen der Rechtfertigung als entgegenstehende Rechte eine Rolle.

Daneben können Dritte auch im Rahmen der Grundrechtsfunktionen eine Rolle spielen. Obwohl die „Sinnmitte“¹¹ und „primäre Bedeutung“¹² der Freiheitsrechte in der subjektiv-rechtlichen Abwehrdimension liegt, besitzen sie auch eine objektiv-rechtliche Seite, die über das Verhältnis zwischen Bürger:in und Staat hinausgeht. Unter diese Dimension fallen grundsätzlich Grundrechtswirkungen, die keine unmittelbaren subjektiven Ansprüche begründen.¹³ Neben der Ausstrahlungswirkung, die insbesondere im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung auch Einfluss auf weitere Individuen haben kann, ist dabei auch die Fallgruppe der Schutzpflichten¹⁴ von Relevanz, die ein positives Handeln des Staates zur Folge hat.¹⁵ Diese Funktion greift dort, wo die klassische Folge der Abwehrfunktion, ein Unterlassen des Staates, nicht ausreichend oder zielführend ist. Im Mittelpunkt steht dann das positive Tätigwerden des Staates zum Schutz vor Grundrechtsverletzungen durch Dritte.

Doch auch hier spielt die Beziehungsebene zwischen Individuen keine Rolle, da die Schutzpflichten letztendlich *den Staat* zum positiven Tätigwerden verpflichten¹⁶ und intersubjektive Vorgänge weitgehend unberücksichtigt bleiben. Das zeigt, dass Dritte vor allem als Grenze der Freiheit, nicht als deren Bedingung erscheinen. Nach *Ladeur* erkennt das Bundesverfassungsgericht somit zwar die Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums an, beschränkt sie jedoch auf die Funktion der Begrenzung – etwa in Form

9 G. Lübke-Wolff, *Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte: Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen*, Baden-Baden 1988, S. 14, 25ff.

10 T. Vesting, Nachbarschaft. Grundrechte und Grundrechtstheorie in der Kultur der Netzwerke, in: T. Vesting/S. Koriath/I. Augsberg (Hrsg.), *Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung*, Tübingen 2014, S. 57 (62).

11 BVerfGE 61, 82 (101).

12 BVerfGE 50, 290 (337); 115, 320 (358).

13 Sauer (Fn. 1), vor Art. 1 GG Rn. 106.

14 Zu den bisher vom BVerfG anerkannten Schutzpflichten vgl. Cremer, *Freiheitsgrundrechte* (Fn.1), S. 229.

15 E. Klein, *Grundrechtliche Schutzpflicht des Staates*, NJW 1989, 1633 (1633).

16 Sauer (Fn. 1), vor Art. 1 GG Rn. 115.

von Gemeinschaftsbindung als Grenze der Kunstfreiheit¹⁷ oder als „objektive Wertordnung“ im Rahmen des Lüth-Urteils^{18,19}. Die eigentliche Chance, Grundrechte als interpersonale Rechte zu begreifen, die „die Selbstorganisation sozialer Regeln in der Gesellschaft schützen“²⁰, ist so – wenn überhaupt – nur im Ansatz erkennbar.

2. Das relational-soziale Moment in der herrschenden Grundrechtslehre

Dass Freiheit im liberal²¹ geprägten Grundrechtsdenken als isolierte Freiheit des *einzelnen* Individuums angesehen wird, ist keineswegs zwingend. Sowohl die soziologische Betrachtung des Menschen als Beziehungswesen wie auch die Untersuchung verschiedener verfassungsrechtlicher Vorverständnisse zeigen, dass Selbstbestimmung und rechtliche Freiheit einen relationalen Charakter besitzen.

a) Der Mensch als Beziehungswesen

Bereits die tatsächliche Betrachtung des Menschen zeigt, dass er nicht atomistisch, sondern als Teil eines sozialen „großen Ganzen“ gesehen werden muss. Sein Dasein ist auf Umwelt und Mitmenschen angewiesen.²² Das zeigt sich dadurch, dass das Individuum sich nicht ausschließlich selbst definiert und präsentiert, sondern maßgeblich im Dialog mit anderen.²³ Individualität und Persönlichkeit entstehen nicht im isolierten Ich-Vorgang, sondern im Austausch – durch Erfahrungen, Erwartungen und auch bewusste Distanzierung davon.²⁴ Der Prozess der (Selbst-)Definition

17 Vgl. BVerfGE 30, 173 (193).

18 BVerfGE 7, 198.

19 K. Ladeur, Die transsubjektive Dimension der Grundrechte, in: T. Vesting/S. Korioth/I. Augsberg (Hrsg.), Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, Tübingen 2014, S. 17 (17).

20 Ladeur, Dimension (Fn. 19), S. 21.

21 Zur Rolle der liberalen Grundrechtstheorie vgl. bereits E. Böckenförde, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, NJW 1974, 1529 (1529 ff.).

22 H. Henkel, Recht und Individualität, Berlin 1958, S. 8.

23 G. Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung: eine Rekonstruktion des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I GG, Tübingen 2007, S. 33; Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 80; M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtsverständnis, Tübingen 1993, S. 74 ff; Mangold, Pandemie (Fn. 7), S. 13 f.

24 So auch Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 62.

des Menschen sowie das daraus resultierende Selbstverständnis sind somit kommunikative Vorgänge.²⁵ Das führt keineswegs zu einer Negation der Selbstbestimmung des Individuums, sondern verdeutlicht, dass diese notwendigerweise im sozialen Kontext stattfindet.²⁶ Die Umwelt ist für das Individuum daher nicht nur Grenze seiner Freiheit, sondern zugleich Bedingung. Wird diese relationale Einbindung des Menschen ignoriert, steht, wie *Marx* formulierte, ein „auf sich beschränktes Individuum“²⁷ im Mittelpunkt, dem Gesellschaft nur als Beschränkung seiner „ursprünglichen Selbstständigkeit“ erscheint.²⁸

Eine fehlende relationale Betrachtung verkennt, dass sich Identität nur in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Erwartungen und sozio-kulturellen Einflüssen entfalten kann. Wer Autonomie²⁹ rein individualistisch betrachtet, kann sie nicht ausreichend schützen. Eine relationale Betrachtung des Subjekts negiert Selbstbestimmung nicht, sondern sichert vielmehr die Bedingungen ihrer Entstehung – die Auseinandersetzungen des Individuums im Dialog mit anderen.

b) Die Sozialität des Menschen im Recht

Dass die Sozialität des Menschen in der Grundrechtsdogmatik eine untergeordnete Rolle spielt, lässt sich ideengeschichtlich begründen. Liberale Theorien von Recht und Staat bilden die Grundlage des geltenden Rechts.³⁰ Sie beruhen auf einer „Wende zum Subjekt“³¹, die das Individuum – und seine Rolle in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft – ins Zentrum rechtlicher und politischer Überlegungen rückt. Erste Ansatzpunkte individualrechtlicher Entwicklungen finden sich bereits in der *Magna*

25 *Henkel*, Individualität (Fn. 22), S. 8; *Britz*, Selbstdarstellung (Fn. 23), S. 33.

26 *D. Loick*, Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, 3. Aufl., Berlin 2022, S. 29ff; *Rössler*, Autonomie (Fn. 7), passim, insb. S. 52 ff.

27 *K. Marx*, Zur Judenfrage, in: *K. Marx/F. Engels Werke*, Bd. 1, Berlin 1981, S. 347 (364).

28 *Marx*, Judenfrage (Fn. 27), S. 366.

29 Zur Autonomie als „vorpositive normative Überlegung“ der Verfassungstheorie vgl. *Honer*, Prolegomena (Fn. 7), 255; ähnlich *Britz*, Selbstdarstellung (Fn. 23), S. 6.

30 *A. Schmidt*, Grundannahmen des Rechts in der feministischen Kritik, in: *L. Foljanty/U. Lembke* (Hrsg.), *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Aufl., Baden-Baden 2012, S. 74 (74).

31 *H. Dreier*, Verbindungsweg: Würde und Freiheit, in: *R. Gröschner/S. Kirste/O. Lembcke* (Hrsg.), *Wege der Würde. Philosophenwege – Rechtswege – Auswege*, Tübingen 2022, S. 49 (53).

Charta (1215) und der *Petition of Right* (1628).³² Die eigentliche Wende vollzog sich jedoch erst mit der Aufklärung gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch eine grundlegende Umorientierung in Philosophie und Recht, die den Einzelnen verstärkt in den Mittelpunkt rückte.³³

Diese Zentrierung prägt bis heute die Grundrechtsdogmatik.³⁴ Auf den ersten Blick scheint dem bundesdeutschen Grundrechtsverständnis daher ein gewisser Atomismus innezuwohnen. Doch zwei grundlegende Vorverständnisse der Grundrechtslehre zeichnen ein anderes Bild. Vorverständnisse wirken dabei als Leitbilder und Vorannahmen³⁵, die insofern eine Relevanz für die herrschende Dogmatik haben, als sie als Teil der Grundrechtstheorie die Grundrechtsinterpretation beeinflussen (können)³⁶.

Ein zentrales Vorverständnis stellt das Menschenbild des Grundgesetzes dar.³⁷ Dieses geht nicht von einem isolierten, sondern von einem gemeinschaftsgebundenen Individuum aus, wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1954 betonte:

*„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.“*³⁸

Trotz der Terminologie („Spannung“) erkennt das Gericht in der „Gemeinschaft“ nicht *nur* eine Spannungslage für das Individuum, sondern spricht der sozialen Umwelt durch die „Gemeinschaftsbezogenheit“ der Person auch einen positiven Mehrwert zu.³⁹ Dabei handelt es sich nicht etwa

32 H. Hofmann, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsrechtliche Prinzipien, Tübingen 1995, S. 4 (19).

33 Dreier, Verbindungsweg (Fn. 31), S. 53.

34 K. Hesse, Bedeutung der Grundrechte, in: E. Benda/W. Mihofer/H.Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts (1), 2. Aufl., Berlin 1995, S. 127 (134 f.).

35 F. Wapler, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. I, 4. Aufl., Tübingen 2023, Art. 1 Rn. 165.

36 Dazu Böckenförde, Grundrechtstheorie (Fn. 21), 1530; Augsberg, Theorien (Fn. 1), S. 13 f.; Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 73; H. Alexy, Zum Menschenbild des Grundgesetzes, JZ 2024, 841 (844). Als Beispiel für den Rückgriff auf das „Vorverständnis“ des Menschenbildes vgl. zuletzt BVerfGE 153, 182 (261).

37 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 73; Alexy, Menschenbild (Fn. 36), 841; kritisch Wapler (Fn. 35), Art. 1 Rn 165.

38 BVerfGE 4, 7 (15).

39 Mangold, Pandemie (Fn. 7), S. 14.

um einen „Kompromiss“ zwischen individuellem und kollektivem Selbst⁴⁰, sondern vielmehr um die rechtliche Abbildung der sozialen Beziehungen des Individuums als dessen normative Bedingung. Diese Doppeldimension – Bedingung und Grenze zugleich – zeigt sich auch im Freiheitsverständnis des Grundgesetzes.⁴¹ Zwar ist nirgends im Grundgesetz ein ausdrückliches Freiheitsverständnis formuliert, doch lässt sich bei Lektüre und Auslegung der Grundrechte ein *Freiheitsmodell*⁴² ableiten, das über den liberalen Individualismus hinausgeht. Exemplarisch verdeutlicht dies das „Muttergrundrecht“⁴³ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.⁴⁴ Dieses konkretisiert durch seine Ausgestaltungswirkung sowie seine Gewährleistungsgehalte die Menschenwürde⁴⁵ und wurzelt im „normative[n] Leitbild“⁴⁶ der individuellen Selbstbestimmung⁴⁷. Während man zunächst ein rein negatives Freiheitsverständnis⁴⁸ vermuten könnte⁴⁹ – Freiheit als Abwesenheit von Zwang –, zeigt bereits der Wortlaut „Recht auf freie *Entfaltung* seiner Persönlichkeit“, dass hier auch ein positiver Freiheitsbegriff⁵⁰ mitschwingt: Freiheit als Möglichkeit, Optionen verfolgen zu können, Freiheit *zu* etwas. Diese Freiheit *zu* etwas – im Gegensatz zur Freiheit *schlechthin*⁵¹ – verwirklicht sich nicht allein im Vertikalverhältnis zwischen Staat und (isoliertem) Individuum, sondern setzt auch ein gewisses Maß an sozialem Miteinander voraus: Die Wahlmöglichkeiten, die einer Person zur Verfügung stehen, entstehen in einem Zusammenspiel

40 So I. Augsberg, Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie, in: F. Schorkopf (Hrsg.), *Verfasste Freiheit*, VVDStRL 82, Berlin 2023, S. 29 (39).

41 Zur „vorrechtlichen“ Herleitung des normativen Freiheitsverständnisses des Grundgesetzes vgl. Britz, *Selbstdarstellung* (Fn. 23), S. 6, 16 ff.

42 Suhr, *Entfaltung* (Fn. 5), S. 55.

43 Cremer, *Freiheitsgrundrechte* (Fn. 1), S. 2.

44 Über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinausgehend zeigt sich das positive Freiheitsverständnis auch in Leistungsansprüchen, vgl. S. Rixen, in: M. Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz*, 10. Aufl., München 2024, Art. 2 Rn. 224 ff, sowie in der positiven Schaffung von Grundrechtsräumen, z.B. im Rahmen der Rundfunkfreiheit, vgl. F. Fechner, in: K. Stern/F. Becker, 4. Aufl., Hürth 2024, Art. 5 Rn. 195.

45 U. Di Fabio, in: G. Dürig/R. Scholz/R. Herzog, *Grundgesetz-Kommentar*, München 2024, Art. 2 Rn. 130; BVerfGE 153, 182 (261).

46 I. Bilgen, *Verantwortungsvoller Parentalismus*, DÖV 2022, 840 (840).

47 So auch Dreier, *Verbindungsweg* (Fn. 31), S. 53.

48 J. Christman, *Autonomie*, in: B. Rössler et al. (Hrsg.), *Handbuch für politische Philosophie und Sozialphilosophie*, Band I (A-M), Berlin 2008, S. 96 (97).

49 Dazu M. Cornils, *Die Ausgestaltung der Grundrechte: Untersuchungen zur Grundrechtsbindung des Ausgestaltungsgesetzgebers*, Tübingen 2005, S. 36.

50 Rössler, *Autonomie* (Fn. 7), S. 33.

51 Böckenförde, *Grundrechtstheorie* (Fn. 21), 1530.

von Gesellschaft, Kultur und Recht.⁵² Somit umfasst ein positives Freiheitsverständnis nicht nur die Fähigkeiten einer Person, sondern auch die zur Freiheitsausübung erforderlichen sozialen Bedingungen.⁵³

Das Freiheitsverständnis vereint somit negative und positive Elemente.⁵⁴ Sowohl das Menschenbild des Grundgesetzes als auch dessen Freiheitsverständnis orientieren sich damit an der sozialen Wirklichkeit des Menschen: Freiheit entsteht nicht allein durch die Abwesenheit staatlicher Eingriffe, sondern erst dort, wo dem Einzelnen reale Wahlmöglichkeiten zur Ausübung seiner Freiheit offenstehen. Andere sind somit in der Grundrechtstheorie nicht nur Begrenzung, sondern auch Bedingung der Freiheitsausübung.⁵⁵

3. Relationale Defizite des Freiheitsrechtsverständnisses

Im Gegensatz dazu beachtet die herrschende Grundrechtsdogmatik die soziale Bedingtheit individueller Freiheit allenfalls mittelbar. Weder die dialogische Konstitution von Schutzbereichsgegenständen noch die relationale Perspektive auf Selbstbestimmung und Freiheitsausübung werden besonders gewürdigt.

Dies verdeutlichen auch neuere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht erkennt nur selten die relationale Eingebundenheit von Freiheit und ordnet diese bei Berücksichtigung dogmatisch nicht richtig ein. Dies zeigt sich etwa an der Sterbehilfe-Entscheidung.⁵⁶ Trotz der Berücksichtigung der Rolle anderer im Rahmen der Inanspruchnahme von Hilfe⁵⁷, bleibt das Gericht bei einer individualistischen Perspektive auf Selbstbestimmung⁵⁸. Es weist zwar richtigerweise auf die Wechselwirkung der eigenen Freiheit mit der Freiheit anderer hin⁵⁹, doch verkennt es die bereits vorgelagerte Bedeutung intersubjektiver Beziehungen für die Selbst-

52 Rössler, Autonomie (Fn. 7), S. 37 f., 55.

53 Sacksofsky, Relationale Freiheit (Fn. 6), S. 182.

54 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 64.

55 Diese ambivalente Doppelrolle des sozialen Umfelds wurde jüngst vor allem in der Covid-19-Pandemie deutlich, vgl. Mangold, Pandemie (Fn. 7), S. 13 f.; Sacksofsky, Relationale Freiheit (Fn. 6.), S. 194 ff.

56 BVerfGE 153, 182.

57 BVerfGE 153, 182 (265).

58 BVerfGE 153, 182 (260 f.).

59 BVerfGE 153, 182 (267).

bestimmung.⁶⁰ Diese Berücksichtigung hätte nicht automatisch zu einem anderen Ergebnis geführt, da relationale Selbstbestimmung auch die Distanznahme von anderen Ansichten umfasst. Sie hätte wohl aber zu einem realitätsnäheren Verständnis von Selbstbestimmung als sozial eingebundenem Prozess geführt.

Noch deutlicher zeigt sich das Fehlverständnis von Relationalität in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur selbstbestimmten Geschlechtsidentität. In diesen bleibt unberücksichtigt, dass geschlechtliche Identität gerade in einem dialogischen Prozess entsteht – geprägt durch sozio-kulturelle Erwartungen und individuelle Distanzierungen davon.⁶¹ Auch die *Voraussetzungen* dieser Identitätsbildung müssen zum Schutzbereich des Grundrechts gehören. Zwar erkennt das Gericht in der „Dritte Option“-Entscheidung an, dass „kein Mensch seine Individualität unabhängig von äußeren Gegebenheiten und Zugehörigkeiten“ entwickeln kann⁶², doch wird dies lediglich als normative Tatsache *festgestellt*, statt bereits als Teil der Persönlichkeitsentfaltung angesehen und geschützt zu werden. Dadurch verkennt das Gericht die Heteronomität der Selbstbestimmung.

Gerade im Rahmen eines dynamischen Grundrechts wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hätte eine relationale Freiheitsrechtsbetrachtung ein höheres Schutzniveau zur Folge. Eine liberal-individualistische Betrachtung des Grundrechtssubjekts führt zu einer „relativen Blindheit“ gegenüber den in sozialen Beziehungen verorteten Voraussetzungsaspekten der Realisierung grundrechtlicher Freiheit.⁶³ Zur „Schaffung und Sicherung der notwendigen sozialen Voraussetzungen“⁶⁴ grundrechtlicher Freiheit bedarf es eines Konzepts des Voraussetzungsschutzes, das dem Individuum *Möglichkeiten* – sei es zur Selbstwahl, zur Selbstdarstellung oder zur Äußerung – eröffnet.⁶⁵ Diese Voraussetzungen dürfen sich nicht nur auf das isolierte Individuum beschränken, sondern müssen dessen soziale Be-

60 Ausführlich dazu *Funke*, Parallelweg (Fn. 2), S. 102 f.

61 A. *Maihofer*, Geschlecht als Existenzweise, Frankfurt am Main 1995, passim; L. *Adamietz*, Geschlecht als Erwartung: das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden 2011, S. 85 ff.

62 BVerfGE 147, 1 (19).

63 *Böckenförde*, Grundrechtstheorie (Fn. 21), 1531.

64 *Böckenförde*, Grundrechtstheorie (Fn. 21), 1539.

65 *Britz*, Selbstdarstellung (Fn. 23), S. 33, 47. Hierbei geht es explizit nur um die Schaffung eines Voraussetzungsschutzes; ein Erfolg kann seitens des Staates freilich nicht garantiert werden, vgl. *Britz*, Selbstdarstellung (Fn. 23), S. 47; *Böckenförde*, Grundrechtstheorie (Fn. 21), 1531.

ziehungen mitdenken. Dadurch kann auch stärker berücksichtigt werden, welche Strukturen die Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums gefährden.⁶⁶

Nicht nur Art. 2 Abs. 1 (i.V.m. Art. 1 Abs. 1) GG, auch weitere Freiheitsrechte – etwa die Religions-, die Meinungs- oder die Kunstfreiheit – sind in unterschiedlichem Maß durch beziehungstheoretische Realisierungen geprägt. Ein Ansatz, der die Beziehungsdimension von Freiheitsrechten ausdrücklich mitdenkt, kann hier zu einem präziseren Verständnis ihrer Schutzrichtung führen. Eine solche Dimension ersetzt das bestehende Verständnis nicht, sondern ergänzt es für jene Freiheitsrechte, die relational (mit-)geprägt sind.

III. Möglichkeiten eines Perspektivenwechsels

Um Relationalität in die herrschende Grundrechtslehre zu integrieren, entwickeln *Suhr* und *Vesting* Ansätze einer beziehungsorientierten Betrachtung der Freiheitsrechte.

1. Suhrs interaktives Freiheitsparadigma

Mein Verständnis von „Beziehungsrechten“ knüpft im Wesentlichen an *Suhrs* Verständnis von Freiheitsrechten an. Zwar spricht *Suhr* nicht ausdrücklich von Beziehungsrechten, doch betont er, dass Grundrechte „auch und gerade Kommunikationsrechte, also Wege und Straßen der Geselligkeit“ sind.⁶⁷ Unter „Kommunikationsrechten“ versteht *Suhr* nicht etwa nur Art. 5 GG⁶⁸, sondern die generelle Ausübungsdimension der Freiheitsgrundrechte, insbesondere im Rahmen von Art. 2 Abs. 1 GG.⁶⁹ Ich verwende trotzdem den Begriff „Beziehungsrechte“, um eine Verwechslung mit den spezifischen Kommunikationsgrundrechten des Art. 5 GG zu vermeiden.

Suhr bezeichnet Kommunikation – im Anschluss an *Scholz* und *Luhmann* – als „elementaren sozialen Prozeß der Konstitution von Sinn

66 *Sacksofsky*, Relationale Freiheit (Fn. 6), S. 185.

67 *Suhr*, Entfaltung (Fn. 5), S. 83 f.

68 So etwa *Ladeur*, Dimension (Fn. 21), S. 17 ff.

69 *Suhr*, Entfaltung (Fn. 5), S. 82 ff., insb. S. 85.

in zwischenmenschlichem Kontakt“.⁷⁰ Auf dieser Grundlage versteht er Grundrechtsausübung als „freiheitlichen Kommunikationsprozeß“⁷¹, wobei er Freiheit nicht atomistisch, sondern „als interindividuelle Kommunikation“ begreift⁷². Im Zentrum der Freiheitsgrundrechte und deren Freiheitsverständnis stehen nicht weiter Einzelaktionen des Individuums, sondern der Mensch als Beziehungswesen.⁷³ Dieses Paradigma stützt sich soziologisch auf das Verständnis des Menschen als soziales Wesen, insbesondere im Rahmen der Persönlichkeitsentfaltung.⁷⁴

Dogmatisch sieht Suhr die Freiheitsrechte nicht auf ihre Abwehrfunktion begrenzt: „Die Grundrechte *sind* [...] zwar auch Abwehrbastionen [...], aber sie sind in ihrer Ausübungsdimension weitgehend auch und gerade Kommunikationsrechte“.⁷⁵ Hierbei kritisiert er auch die „Asozialität“ des individualistischen Freiheitsverständnisses⁷⁶ und lehnt die Übertragung eines solchen Verständnisses auf die Persönlichkeitsentfaltung, die gerade nicht individualistisch, sondern in Interaktion und durch andere erfolgt⁷⁷, ab. Konsequenzen hat Suhrs Freiheitsparadigma vor allem für Art. 2 Abs. 1 GG. Während andere Autor:innen hier die individualistische Selbstbestimmung und Entfaltung betonen⁷⁸, rückt Suhr den Schutz interindividueller Kommunikation und dialogischer Entfaltung in den Vordergrund, indem er das Eingebundensein des Individuums in soziale Beziehungen als Selbstentfaltungsbedingung ansieht. Damit entwickelt Suhr ein kommunikatives Entfaltungsverständnis.⁷⁹

70 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 81, im Anschluss an R. Scholz, Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, München 1971, S. 286 f.; N. Luhmann, Grundrechte als Institution: ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1965, S. 25.

71 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 81.

72 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 81.

73 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 84.

74 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 84 f.

75 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 83 f.

76 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 84.

77 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 84 f.

78 Dazu U. Sacksofsky, Autonomie und Fürsorge, KJ 2021, 47 (51); Alexy, Menschenbild (Fn. 36), 844; T. Barczak, in: H. Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 2 Rn 26.

79 Suhr, Entfaltung (Fn. 5), S. 80.

2. Vestings Verständnis von Grundrechten als Nachbarschaftsverhältnissen

Auch Vestings Konzeption zielt darauf, auf Grundlage der kulturellen Einbettung des Individuums⁸⁰ die intersubjektive Dimension der Grundrechte zu stärken. Unter Bezugnahme auf die Konzeption der „Nachbarschaft“ legt er den Schwerpunkt auf die horizontalen Beziehungen zwischen Grundrechtsträgern, die vom Souveränitätsverhältnis Staat-Individuum abweichen.⁸¹ Vesting schlägt vor, das herrschende Grundrechtsverständnis durch dieses Nachbarschaftsmodell zu ergänzen. Darin stabilisieren sich Beziehungen in horizontalen „nachbarschaftlichen Vernetzungen“.⁸² Auf diese Weise soll das vorherrschende staatsbezogene Grundrechtsverständnis „vom Druck seines Absolutismus“ befreit werden.⁸³

Als Subjekt der Freiheitsrechte sieht Vesting daher nicht das einzelne Individuum, sondern die Verknüpfung zwischen den Individuen an.⁸⁴ Auf diese Weise soll – in Anlehnung an die Unterscheidung zwischen subjektiv-rechtlichen und objektiv-rechtlichen Gehalten – die „horizontale Selbstorganisation der Individuen“ in den Vordergrund treten.⁸⁵ Vestings Einordnungen berücksichtigen auch die Rolle intersubjektiver Beziehungen beim Konstitutionsprozess von Freiheitsgegenständen. Die grundrechtlich geschützten (Nachbarschafts-)Beziehungen sind für ihn „vorläufige Ergebnis[se] eines prinzipiell unendlichen Kommunikationsprozesses zwischen den Rechtssubjekten“⁸⁶ und somit dynamisch. Da freiheitsrechtliche Schutzbereiche nicht statisch, sondern Ausdruck fortlaufender intersubjektiver Aushandlung sind, lassen sich zukünftige Ausprägungen der Freiheitsrechte noch nicht abschließend bestimmen; sie unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel sowie sozialen Dynamiken.⁸⁷

80 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 73.

81 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 59.

82 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 59.

83 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 59.

84 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 76.

85 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 60.

86 Vesting, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 77.

87 Dies zeigt sich vor allem im allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das durch seine Dynamik besser auf aktuelle Gefährdungen der Freiheit reagieren kann, vgl. BVerfGE 54, 148 (153); 65, 1 (41); *Di Fabio* (Fn. 45), Art. 2 Rn. 136.

3. Impulse für eine Beziehungsperspektive

Sowohl *Suhr* als auch *Vesting* setzen wichtige Impulse für einen Perspektivenwechsel. *Suhr* zeigt anhand seines kommunikativen Ansatzes, dass Freiheitsrechte nicht primär das Staat-Bürger:in-Verhältnis regeln, sondern vor allem die intersubjektive Grundrechtsausübungsdimension schützen. Besonders deutlich zeigt sich dies im Kontext von Art. 2 Abs. 1 (i.V.m. Art. 1 Abs. 1) GG: Die Persönlichkeit entsteht wesentlich im Austausch mit anderen. Die soziale Umwelt nimmt hierbei eine Doppelrolle ein: Sie ist einerseits Teil der *Konstitution* und andererseits Teil der *Freiheitsausübung*.⁸⁸

Auch *Vesting* erkennt diese Doppelrolle: Er betont sowohl die Bedeutung des sozialen Umfelds für die Freiheitsausübung als auch die Interdependenz zwischen sozialen Beziehungen und Grundrechten. Als Folge soll sich die Grundrechtslehre von der Fokussierung auf das isolierte Individuum entfernen und die Beziehungen zwischen den Subjekten in den Vordergrund rücken.⁸⁹ Anders als *Suhr* löst er seinen Ansatz von Art. 2 Abs. 1 GG und entwickelt dadurch ein leichter auf andere Freiheitsrechte übertragbares Konzept.

Ein Paradigmenwechsel nach *Suhr* und *Vesting* hätte eine interaktive Freiheitsbetrachtung zur Folge, die das Individuum als Teil einer gemeinschaftlichen Praxis ansieht. Dadurch müssten intersubjektive Freiheitsbeziehungen nicht mehr über Umwege vom einzelnen Subjekt her gedacht werden, sondern können genuine Gegenstände der Freiheitsrechte darstellen. Das wirft jedoch die Frage auf, ob ein solcher Schutz tatsächlich einer Neubetrachtung der Freiheitsrechte bedarf oder bereits im aktuellen Grundrechtsverständnis angelegt ist.

4. Konsequenzen einer relationalen Betrachtung der Freiheitsrechte

Eine Ergänzung im Sinne von *Suhr* und *Vesting* hätte die Rekonstruktion des freiheitsrechtlichen Schutzbereichs zur Folge. Damit gehen Konsequenzen für den Schutzzumfang der Freiheitsrechte auf Ebene des Schutzbereichs wie auch für deren Schutz auf Ebene der Grundrechtsfunktionen einher. Intersubjektive Freiheitsausübung, die wesentlich für die Entwicklung und Entfaltung der eigenen Identität ist, würde so auf ein neues Schutzniveau hochgehoben werden.

88 Ausführlich dazu siehe auch *Britz*, Selbstdarstellung (Fn. 23), passim.

89 *Vesting*, Nachbarschaft (Fn. 10), S. 84.

Auf das oben bereits genannte Beispiel der geschlechtlichen Identität übertragen hätte dies zur Folge, dass die (selbstbestimmte) Identität nicht weiter als fertiges Produkt auftritt, das es nun vor staatlichen Eingriffen zu verteidigen gilt. Durch eine Neubetrachtung erscheint auch der vorverlängerte Identitätsbildungsprozess als im Rahmen eines spezifischen Freiheitsrechts besonders schützenswert. Vor diesem Hintergrund überzeugt auch *Cremers* Einschätzung, eine relationale Interpretation des Art. 2 Abs. 1 GG gehe nicht über ein „formales Verständnis von Freiheit“ hinaus und *Suhr*s Ausführungen haben lediglich einen „defensiv-explikativen Charakter“⁹⁰, nicht. Zwar kann den dargestellten Konzeptionen von *Suhr* und *Vesting* eine gewisse Nähe zur Schutzpflichtenlehre⁹¹ nicht abgesprochen werden, doch bieten diese insbesondere im Rahmen der Berücksichtigung intersubjektiver Beziehungen ein Mehr an Schutz.

Cremers Einordnung erkennt vor allem, dass die Grundrechtslehre auf abstrakten Vorverständnissen basiert, aus denen konkrete Dogmen erwachsen können. Sowohl *Suhr* als auch *Vesting* nehmen eine Justierung dieses abstrakten Vorverständnisses vor, indem sie das Grundrechtssubjekt neu denken. Schwerpunkt eines Perspektivenwechsels ist somit, dass sich das Recht an der Wirklichkeit orientieren muss – eine Wirklichkeit, in welcher Beziehungen wesentlich für die Entfaltung, das Wesen, das Leid und die Freude des Menschen sind.⁹² In Anlehnung an *Nedelsky* profitiert die Rechtslehre somit von einer Perspektivenänderung („*shift in emphasis*“), durch die Beziehungen von der Peripherie des Rechts in dessen Mittelpunkt gerückt werden.⁹³

IV. Fazit

Die vorstehende Untersuchung hat gezeigt, dass im Bereich der Freiheitsrechte ungelöste Fragen relationaler Freiheit bestehen. Die herrschende Grundrechtslehre reagiert darauf weiterhin vom einzelnen Individuum her, ohne dezidiert auf dessen Relationalität einzugehen. Dadurch wird deutlich, dass Freiheit in der deutschen Grundrechtslehre weiterhin als ein

90 *Cremer*, Freiheitsgrundrechte (Fn. 1), S. 189.

91 *Cremer*, Freiheitsgrundrechte (Fn. 1), S. 181.

92 *J. Nedelsky*, *Law's Relations: A Relational Theory of Self, Autonomy, and Law*, Oxford 2011, S. 3.

93 *Nedelsky*, *Relations* (Fn. 92), S. 3.

isoliertes Hab und Gut verstanden wird, obwohl die Wechselbeziehungen zwischen Individuum und sozialer Umwelt eine tragende Rolle spielen.

Das soziale Moment, das bereits grundrechtstheoretisch angelegt ist, sollte in der Grundrechtsdogmatik stärker in den Fokus rücken. Freiheitsgrundrechte haben die personale Freiheit zum Gegenstand – diese kann jedoch nur interpersonal stattfinden.⁹⁴ Dritte sollten innerhalb der Grundrechtsdogmatik nicht bloß als Grenze erscheinen, die im Rahmen der Rechtfertigung oder ohne klare Kontur im Rahmen der Grundrechtsfunktionen abgehandelt werden. Vielmehr sollten Grundrechtsschutzbereiche die zwischenmenschliche Kommunikation schützen und relationale Beziehungen in den Blick nehmen. Auch bei der Konstitution des Schutzbereichs sollte nicht vom Individuum her gedacht werden, sondern ein interaktives Paradigma zugrunde gelegt werden, um die Interdependenz zwischen Individuum und Sozialität zu verdeutlichen. Daher plädiere ich für eine Neubetrachtung des Grundrechtssubjekts: weg vom isolierten Individuum hin zum sozial eingebetteten Subjekt, dessen – positive und negative – Auseinandersetzungen mit seiner Umwelt stärker geschützt werden.

Das bedeutet keineswegs, dass eine etwaige „Definitionshoheit“ der sozialen Umwelt die Selbstbestimmung des Individuums ersetzen soll.⁹⁵ Eine relationale Perspektive von Freiheit führt nicht zum Vorrang des Willens der Gemeinschaft gegenüber dem des Individuums.⁹⁶ Gerade in Anbetracht der Funktion von Grundrechten als Minderheitenrechte wären dadurch Ausprägungen wie das Recht auf selbstbestimmte geschlechtliche Identität ernsthaft gefährdet. Es geht vielmehr darum, den Menschen im Recht so abzubilden, wie er auch in der Wirklichkeit auftritt: als soziales Wesen.

Die Anerkennung zwischenmenschlicher Beziehungen als (Mit-)Bedingung von Freiheit ermöglicht es, das Verhältnis zwischen Bürger:innen in der Grundrechtslehre neu zu denken. Nur so können intersubjektive Entfaltungswege selbst zum unmittelbaren Schutzgegenstand der Freiheitsrechte werden, ohne lediglich als Nebenprodukt einer Individualbetrachtung aufzutreten. Auch prozessual führt ein relationales Verständnis zu keinem Systembruch. Freiheitsrechte bleiben subjektive Rechte, die individuell durchgesetzt werden können. Der Prüfungsmaßstab erweitert sich le-

94 H. Rupp, „Dienende“ Grundrechte, „Bürgergesellschaft“, „Drittwirkung“ und „soziale Interdependenz“ der Grundrechte (2001), in: H. Rupp/A. Funke (Hrsg.), Freiheit – Organisation – Verwaltung: ausgewählte Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Tübingen 2024, S. 144 (156).

95 Siehe dazu auch Sacksofsky, Relationale Freiheit (Fn. 6), S. 185 f.

96 Sacksofsky, Relationale Freiheit (Fn. 6), S. 186, 198.

diglich: Die Grundrechtsprüfung könnte etwa auch berücksichtigen, ob die staatliche Ordnung die *sozialen Voraussetzungen* der Freiheit hinreichend gewährleistet. Zwar lässt sich dies teilweise auch über die bestehende Dogmatik lösen, doch zeigen aktuelle Entscheidungen, dass diese bei Fällen mit relationaler Relevanz an ihre Grenzen stößt.

Der Unterschied zum Status quo liegt also weniger im „Ob“ des Schutzes als im „Wie“ seiner Begründung. Natürlich soll dieser Beitrag als abstrakter Denkanstoß noch keine konkreten dogmatischen Konsequenzen für die einzelnen Freiheitsrechte aufzeigen.⁹⁷ Doch ein Perspektivenwechsel vom isolierten zum relationalen Subjektverständnis könnte ein erster Schritt zu einer sozialeren Grundrechtsdogmatik sein.

⁹⁷ Zu den konkreten dogmatischen Konsequenzen einer solchen Grundrechtsbetrachtung für verschiedene Grundrechtsbereiche vgl. *Honer*, Prolegomena (Fn. 7), 266 ff.

